

Lesefassung

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) des Abwasserzweckverbandes Königsbrück vom 15. Juni 2016 in der Fassung der seit 01. Januar 2018 geltenden 1. Änderungssatzung vom 06. Dezember 2017 und der seit 01. Januar 2020 geltenden 2. Änderungssatzung vom 04. Dezember 2019

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Königsbrück am 15. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen¹:

1. Teil – Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Abwasserzweckverband Königsbrück (im Folgenden: Zweckverband) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Der Zweckverband kann Aufgaben der Abwasserbeseitigung einschließlich den Betrieb der dazugehörigen Anlagen auf Dritte übertragen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.
Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Anlagen für die Druck- und Vakuumentwässerung und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.
Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11). Sofern die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungssystem erfolgt, gehören auch die Druckleitungen von der Grundstücksgrenze bis einschließlich der Druckentwässerungsstation zur öffentlichen Abwasseranlage. Gleiches gilt sinngemäß für Vakuumleitungen einschließlich Vakuumhausanschlussschacht.
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte, Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen. Sofern die Abwasserbeseitigung durch ein Druck- oder Vakuumentwässerungssystem erfolgt, gehören auch die Hausanschlussleitungen vom Gebäude bis zur Druckentwässerungsstation (Pumpwerk) beziehungsweise bis zum Vakuumhausanschlussschacht zur privaten Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

2. Teil – Anschluss und Benutzung

¹ Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Königsbrück hat die Abwassersatzung vom 15.06.2016, bekanntgemacht im Königsbrücker Stadtanzeiger – amtlicher Teil – Nr. 312 – vom 01.07.2016, Seite 1 bis 12, mit Änderungssatzung vom 06.12.2017, bekanntgemacht im Königsbrücker Stadtanzeiger – amtlicher Teil – Nr. 330 – vom 29.12.2017, Seite 12, sowie mit Änderungssatzung vom 04.12.2019, bekanntgemacht im Königsbrücker Stadtanzeiger – amtlicher Teil – Nr.355 – vom 30.12.2019, Seite 10 geändert: Die Änderungen sind in diese Lesefassung der Abwassersatzung eingearbeitet und mit einer Fußnote gekennzeichnet.

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Zweckverband im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).
Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb einer vom Zweckverband festgesetzten Frist nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem Zweckverband oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach Absatz 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Das gilt auch für Grundstücke, für die eine nachträgliche Bebaubarkeit ermöglicht wird. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Zweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.
- (3) Grundstücksentwässerungskanäle sind grundsätzlich so zu verlegen, dass vom Grundstück ein direkter Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erfolgen kann.
Eine Leitungsführung über Grundstücke Dritter ist nur in begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung des Zweckverbandes möglich.

§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabklärung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten

für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

- (3) Der Zweckverband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist.
Für vorhandene Einleitungen kann der Zweckverband die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den Zweckverband festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der Zweckverband ihn von der Einleitung ausschließen. § 57 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes.
Dies betrifft auch die Einleitung von auf dem Grundstück anfallendem Niederschlagswasser.
- (4) Auf bebauten und befestigten Flächen anfallendes Niederschlagswasser soll vor Ort versickert werden. Besteht diese Möglichkeit nicht, ist mit Genehmigung des Zweckverbandes eine Einleitung in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen möglich. Bei Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, die auch der Beseitigung von Schmutzwasser dienen (Mischwasseranlagen), hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete den Nachweis zu erbringen, dass eine Versickerung vor Ort oder eine anderweitige Ableitung des Niederschlagswassers nicht möglich ist. Die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Verkehrsflächen und die Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, die ausschließlich der Beseitigung von Schmutzwasser dienen, sind nicht zulässig.
- (5) Die Einleitung von Wasser, das in Drainagesystemen gesammelt und abgeleitet wird (Dränwasser), in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, die ausschließlich oder teilweise der Beseitigung von Schmutzwasser dienen, ist unzulässig. Die Einleitung von Dränwasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, die ausschließlich der Ableitung von Niederschlagswasser dienen, bedarf der Genehmigung durch den Zweckverband.

§ 8 Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage beziehungsweise einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen.
Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen.
Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage beziehungsweise einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des fünften folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Der Zweckverband kann - soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt - in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.
Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Zweckverband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Abs. 2

entsprechend.

- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift der §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden.

Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil – Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von dem Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt.
- (3) Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 36 abgegolten.
- (6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Absatzes 3 Satz 2.

§ 12 Druckentwässerung

- (1) Sofern der Zweckverband die Abwasserbeseitigung mittels eines Druckentwässerungssystems durchführt, kann er bestimmen, dass die Druckentwässerungsstation auf dem anzuschließenden Grundstück errichtet wird.
In diesen Fällen sind der Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass der Zweckverband eine für die Abwasserbeseitigung ausreichend bemessene Druckentwässerungsstation herstellt, betreibt und gegebenenfalls erneuert.
- (2) Die Entscheidung über Art, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsstation trifft der Zweckverband nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen. Soweit dadurch Mehraufwendungen entstehen, hat diese der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Anstelle von Druckentwässerungsstationen, die der Entwässerung einzelner Grundstücke dienen, kann der Zweckverband nach Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen auf einem Grundstück gegen Entschädigung eine Druckentwässerungsstation, die zur Entwässerung mehrerer Grundstücke bestimmt ist, herstellen.
Soweit dadurch Mehraufwendungen entstehen, haben diese die jeweiligen Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Druckentwässerungsstation sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage. Mängel, die der Grundstückseigentümer an den Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer bemerkt, sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.
Der Zweckverband ist berechtigt, das Grundstück im erforderlichen Umfang für den Anschluss der Druckentwässerungsstation an den Stromanschluss zu nutzen. Die Druckentwässerungsstation und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden.
- (5) Regelungen zur Kostenverteilung werden in den Fällen mit Druckentwässerungssystem in einer Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer oder sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten und dem Zweckverband getroffen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungssystemen (zum Beispiel: Hebeanlagen zum Anschluss einzelner Grundstücke an Freigefälleleitungen beziehungsweise bei Kellerentwässerung).

§ 13 Vakuumentwässerung

- (1) Der Vakuumhausanschluss schacht gehört zum Entwässerungssystem der öffentlichen Kanalisation und wird grundsätzlich direkt an die Grundstücksgrenze gesetzt.
- (2) Bei Grundstücken, bei denen der Vakuumhausanschluss schacht aus technischen Gründen nicht an die Grundstücksgrenze gesetzt wird, gehört die Anschlussleitung bis zum Vakuumschacht trotzdem zur öffentlichen Kanalisation.
Der Grundstückseigentümer ist jedoch verpflichtet, die Leitungsverlegung innerhalb seines Grundstückes kostenmäßig zu tragen.
- (3) Die Regelungen zur Durchführung der Leitungsverlegung der Vakuumleitung und zur Kostenverteilung werden in einer Vereinbarung zwischen Grundstückseigentümer und Zweckverband getroffen.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Vakuumhausanschluss schacht und die Vakuumhausanschlussleitung unbefristet und entschädigungsfrei auf seinem Grundstück zu dulden. Für Schäden, die der Grundstückseigentümer oder die zur Nutzung berechtigten Personen an den Teilen der öffentlichen Abwasseranlage verursachen, haftet der Grundstückseigentümer.
- (5) Der Vakuumhausanschluss schacht muss frei zugänglich sein. Er darf nicht überdeckt (mit Kies, Erde oder ähnlichem), überpflanzt oder überbaut werden.

§ 14 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen.
Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach dem erstmaligen Anschluss des Grundstückes (§ 11 Abs. 3) neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der zum Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 15 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes bedürfen:
 1. die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (zum Beispiel über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.
Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim Zweckverband einzuholen.

§ 16 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewährleisten. Die Erstprüfung und die Wiederholungsprüfung vorhandener Grundleitungen, Schächte, Kleinkläranlagen, abflussloser Gruben und sonstiger Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
Auf Verlangen des Zweckverbandes ist das Protokoll der Dichtheitsprüfung oder der Zustandserfassung diesem zu übergeben.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der Zweckverband ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 14 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen.

Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 19) wasserdicht ausgeführt sein. Ist diese Revisionsöffnung mehr als 2 m von der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Fläche entfernt, trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten die Kosten für Spülarbeiten im Anschlusskanal.

- (4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

- (5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Zweckverband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.

- (6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der Zweckverband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen.

Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 14 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der Zweckverband kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen.

Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Zweckverband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

- (2) Der Zweckverband kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist.

- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Abwasserreinigung durch ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

- (5) § 16 gilt entsprechend.

§ 19 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, zum Beispiel Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Erfolgt die Entwässerung durch ein Druck- oder Vakuumentwässerungssystem, so definiert sich die Rückstauenebene aus der Deckeloberkante der Druckentwässerungsstation beziehungsweise die Oberkante des Vakuumhausanschlusschachtes. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 17 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 20 Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden.

Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen.

Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Das gilt insbesondere im Rahmen der Gestaltung der Einleitgenehmigung bzw. des Abwassereinleitungsvertrages.

- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist verpflichtet, dem Zweckverband und dessen Beauftragten zu den öffentlichen Abwasseranlagen auf seinem Grundstück (nach Anmeldung, außer bei Havarie sofort) freien Zutritt zu gewähren.

Dies betrifft insbesondere den Zugang zur Kontrolle, Wartung und Pflege der Druckentwässerungsstation und des Vakuumanschlussschachtes.

- (4) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 21 Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben²

- (1) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat die Entnahme des Schlammes aus vollbiologischen Kleinkläranlagen und des Inhalts abflussloser Gruben bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik, der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung beziehungsweise der Herstellerhinweise sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis vornehmen zu lassen.

Dazu teilt er dem jeweiligen Unternehmen, welches im Auftrag des Zweckverbandes die Schlamm Entsorgung im Verbandsgebiet ausführt, unverzüglich den Entsorgungsbedarf mit. Der Bedarf zur Schlamm entnahme bei einer vollbiologischen Kleinkläranlage wird durch die Schlamm spiegel messung im Zuge der Wartung der Anlage festgestellt. Der Bedarf zur Entsorgung des Inhaltes bei abflusslosen Gruben besteht, wenn diese bis 50 cm unter dem Zulauf gefüllt sind.

Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dafür Sorge zu tragen, dass die Entnahme des Schlammes aus der vollbiologischen Kleinkläranlage oder die Entsorgung des Inhaltes der abflusslosen Grube binnen vier Wochen nach dem Tag der Wartung erfolgt, wenn im Wartungsprotokoll die sofortige Leerung eingetragen ist, sonst binnen der im Wartungsprotokoll eingetragenen Leerungsfrist.

- (2) Der Zweckverband kann die unter Absatz 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischenzeitlich entleeren lassen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist, beispielsweise wenn keine Schlamm spiegel messung oder Füllstandskontrolle entsprechend Absatz 1 durchgeführt wurde beziehungsweise eine aus einer Schlamm spiegel messung oder Füllstandskontrolle resultierende notwendige Entleerung nicht erfolgt ist oder Wartungsprotokolle nicht in der vorgegebenen Frist dem Zweckverband übergeben worden sind.

- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Absatz 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

- (4) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten des Zweckverbandes ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.

- (5) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung.

Durch den Zweckverband festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; der Zweckverband ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (6) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:

a) Der Grundstückseigentümer beziehungsweise der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem Zweckverband bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle einschließlich Schlamm spiegel messung spätestens 1 Monat nach Durchführung der Wartung zuzusenden.

b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.

- (7) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.

- (8) § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Teil – Schmutzwasserbeitrag

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 22 Erhebungsgrundsatz

- (1) Der Zweckverband erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ausschließlich ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung erhoben.

- (2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 10.678.658,50 EUR festgesetzt.

- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

² § 21 Absatz 1 geändert – neuer Satz 5 – durch Änderungssatzung vom 04.12.2019.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 22 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der dem Zweckverband zugehörigen Gemeinden zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 22 Abs. 1.
- (4) Vor dem 1. Januar 2006 erlassene Beitragsbescheide für die Abwasserbeseitigung gelten in der Höhe von 2,05 EUR je Quadratmeter Nutzungsfläche als Beitragsbescheide für die Schmutzwasserbeseitigung.
- (5) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 4, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunal Finanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 22 Abs. 3) bestimmt wird.
- (6) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 24 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche.

Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 26) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 27 bis 33).

§ 26 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserentsorgung gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummer 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
 4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 23 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
- (2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 27 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden.
Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

1. in den Fällen der § 31 Abs. 2 und 3	0,2	
2. in den Fällen der § 31 Abs. 4		0,5
3. bei eingeschossiger Bebaubarkeit u. in den Fällen des § 32	1,0	
4. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,5	
5. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	2,0	
6. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	2,5	
7. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	3,0	
8. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	3,5	
9. für jedes weitere, über das sechste Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um	0,5	

(3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl
 1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
 2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (3) § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 31 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt.
Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 28 bis 30 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen beziehungsweise überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,2 angewandt. Die §§ 28, 29 und 30 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,2.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 28, 29, 30 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (zum Beispiel Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 32 Sakralbauten

- (1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.

- (2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 28 bis 31 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 28 bis 31 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Bei Grundstücken, die nach § 23 Abs. 2 beitragspflichtig sind (zum Beispiel im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 27 Abs. 1. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bei Grundstücken nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder mit Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 27 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosshöhe aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.
- (5) Für die in § 31 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 31 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

3. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags

§ 34 Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 23 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (zum Beispiel durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
 2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
 3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 26 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
 4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 27) zugelassen wird oder
 5. ein Fall des § 28 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 27. In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 27 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 35 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der Zweckverband durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 36 Beitragssatz

Der Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt 2,05 EUR je m² Nutzungsfläche.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils getrennt für die Schmutzwasserentsorgung:
1. in den Fällen des § 23 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
 2. in den Fällen des § 23 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann,
 3. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
 4. in den Fällen des § 23 Abs. 5 mit dem In-Kraft-Treten der Satzung beziehungsweise Satzungsänderung über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
 5. in den Fällen des § 34 Abs. 1 Nummer 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
 6. in den Fällen des § 34 Abs. 1 Nummer 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Zweckverband Kenntnis von der Änderung erlangt hat.
- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 15 Abs. 2).

§ 38 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Beträgt die Höhe der Beitragsschuld je Grundstück bis zu 1.500,00 EUR, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Beträgt die Höhe der Beitragsschuld je Grundstück mehr als 1.500,00 EUR, wird der Beitrag in maximal fünf Raten fällig. Bis zu einer Beitragsschuld in Höhe von 7.500,00 EUR betragen die Raten je 1.500,00 EUR bzw. den Restbetrag. Beträgt die Höhe der Beitragsschuld mehr als 7.500,00 € wird diese in fünf gleichen Raten zu je 1/5 der Beitragsschuld fällig. In allen Fällen wird die erste Rate drei Monate nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die weiteren Raten werden jeweils ein halbes Jahr nach Fälligkeit der vorherigen Rate fällig.
- (3) Der Beitragsschuldner kann die verbleibende Beitragsschuld (Raten, Restbetrag) jederzeit in einer Summe zahlen.

§ 39 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

Der Zweckverband erhebt keine Vorauszahlungen auf den nach § 22 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung.

§ 40 Ablösung des Beitrags

- (1) Die erstmaligen Teilbeiträge für die Schmutzwasserentsorgung im Sinne von §§ 22 Abs. 1, 23 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 23 Abs. 5, §§ 34 und 35) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen der erstmaligen Teilbeiträge unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 41 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

5. Teil – Abwassergebühren

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 42 Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Schmutzwasserentsorgung als Grund- und Mengengebühr, für die Niederschlagswasserentsorgung mit Reinigung in einem Klärwerk, für die Niederschlagswasserentsorgung ohne Reinigung in einem Klärwerk und die Einleitung von Abwasser aus Drainagesystemen jeweils als Mengengebühr. Für die Entsorgung des Inhaltes von privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben jeweils als Grund- und Mengengebühr sowie für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, als Mengengebühr.

§ 43 Gebührenschuldner³

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Gebührenschuldner für die Abwassergebühr nach § 49 Abs. 1 und nach § 49 Abs. 2 ist auch der Betreiber der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube; Betreiber ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die Anlage hat. Gebührenschuldner für die Abwassergebühr nach § 49 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefern.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 44 Mengengebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Mengengebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 45 Abs. 1).
- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 45 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 53 Abs. 2) gilt im Sinne von § 44 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge und

³ § 43 Absatz 2 neugefasst durch Änderungssatzung vom 06.12.2017.

3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete, von einer Fachfirma eingebaute, geeichte und verplombte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- Die den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführte Menge hat der Gebührenschuldner spätestens bis zum 15. Januar des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres anzuzeigen.
- (3) Hat der Gebührenschuldner die bei nichtöffentlicher Wasserversorgung entnommene beziehungsweise bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser eingeleitete Wassermenge nicht gemäß Absatz 2 angezeigt, wird durch den Zweckverband für jede auf dem Grundstück melderechtlich erfasste Person eine jährliche Abwassermenge in Höhe von 32 Kubikmeter pro Person berechnet.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, die Abwassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

§ 46 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Nach § 45 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassereinleitungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.
- Der Nachweis für eine mögliche Absetzung muss durch eine von einer Fachfirma eingebaute, geeichte und verplombte Wasseruhr erfolgen.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden.
- Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3, ausgeschlossen ist.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter pro Jahr und
 2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter pro Jahr. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.
- Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 45 abgesetzt.
- Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 32 Kubikmeter pro Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.
- (4) Anträge auf Absetzungen nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum 15. Januar des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres zu stellen.
- Dabei sind die Zählerstände der Unterzähler zum 31. Dezember des Veranlagungsjahres anzugeben.

§ 47 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung⁴

- (1) Neben der Mengengebühr nach § 44 Abs. 1 wird für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung eine Grundgebühr erhoben.
- (2) Bei Grundstücken, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden oder bestimmt sind, bemisst sich die Grundgebühr nach der Anzahl der Wohneinheiten. Als Wohneinheit zählt hierbei jede Wohnung sowie jede sonstige Nutzung innerhalb von in sich abgeschlossenen Einrichtungen wie Läden, Handwerksbetrieben, Geschäftsräumen (Gewerbeeinheiten) oder sonstigen Nutzungseinheiten. Als Wohnung ist die Gesamtheit von Räumen zu verstehen, die zur Führung eines selbstständigen Haushaltes bestimmt ist.
- Dies gilt auch, wenn der Haushalt ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt wird. Soweit auf einem Grundstück mehrere Wohnungen beziehungsweise Gewerbeeinheiten oder sonstige Nutzungseinheiten vorhanden sind, gilt jede weitere Wohnung beziehungsweise Gewerbeeinheit als eine weitere Wohneinheit.
- (3) Bei Grundstücken, die nicht überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden oder bestimmt sind (zum Beispiel Gewerbegrundstücke, Schulen, Pflegeheime oder ähnlich genutzte Grundstücke, Gärten und ungenutzte Grundstücke) bemisst sich die Grundgebühr nach der Nenngröße des Wasserzählers.
- Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Trinkwasseranschlüsse, so bemisst sich die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler.
- (4) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem die Wohnung oder Gewerbeeinheit erst- oder letztmals zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt wird oder bestimmt ist, je als voller Monat gerechnet. Zu Wohn- oder Gewerbebezwecken bestimmt sind auch Grundstücke mit leerstehenden oder ungenutzten Wohnungen oder Gewerbeeinheiten, es sei denn, die leerstehenden oder ungenutzten Wohnungen oder Gewerbeeinheiten dürfen nach ihrer Beschaffenheit nicht zum Eigengebrauch oder zur Vermietung als Wohnung oder Gewerbeeinheit genutzt werden.

⁴ § 47 Absatz 2 Satz 1 und § 47 Absatz 3 Satz 1 geändert durch Änderungssatzung vom 04.12.2019, § 47 Absatz 4 neugefasst durch Änderungssatzungen vom 06.12.2017 und vom 04.12.2019.

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung und Einleitung von Drainwasser

§ 48 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung und die Einleitung von Abwasser aus Drainagesystemen

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistungen der Niederschlagswasserentsorgung mit Reinigung in einem Klärwerk und der Niederschlagswasserentsorgung ohne Reinigung in einem Klärwerk wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Maßstab für die Abwassergebühren der Niederschlagswasserentsorgung ist die in öffentliche Abwasseranlagen einleitende versiegelte Grundstücksfläche multipliziert mit dem Versiegelungsgrad (Abflussbeiwert).
Für die Berechnung wird immer von der projizierten Fläche ausgegangen.
Der Zweckverband kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und befestigten Grundstücksflächen verlangen.
- (3) Es werden folgende Abflussbeiwerte festgelegt:
- | | | |
|--|-----|-----|
| 1. für versiegelte Flächen (zum Beispiel Dachflächen, Bitumen- und Betonflächen) | 0,9 | |
| 2. für schwer sickerfähige Flächen (zum Beispiel Betonsteinpflaster) | | 0,7 |
| 3. für leicht sickerfähige Flächen (zum Beispiel Kleinpflaster) | 0,5 | |
| 4. für sehr leicht sickerfähige Flächen (zum Beispiel Rasengitter-, Ökosteine) | | 0,3 |
- (4) Für die Einleitung von Abwasser aus Drainagesystemen bemisst sich die Abwassergebühr nach der Gebäudegrundfläche beziehungsweise der Objektfläche, die durch das Drainagesystem umschlossen beziehungsweise geschützt wird.

4. Abschnitt: Entsorgung des Inhaltes aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

§ 49 Gebührenmaßstab für die Entsorgung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben⁵

- (1) Für Schlamm und Abwasser, das aus privaten Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Mengengebühr nach der an der Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges festgestellten Entnahmemenge.
- (2) Neben der Mengengebühr nach Absatz 1 wird für die Erfüllung der Aufgaben der dezentralen Entsorgung, unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme eine Grundgebühr erhoben.
Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Mengengebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (4) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 45 und 46 ermittelten Abwassermenge.
Dies gilt auch für Überläufe von privaten Kleinkläranlagen, die in eine öffentliche Abwasseranlage nach Satz 1 entwässern.

5. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 50 Höhe der Abwassergebühren⁶

- (1) Für die Schmutzwasserentsorgung beträgt die Mengengebühr für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 2,95 EUR je Kubikmeter Abwasser (§ 44).

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserentsorgung beträgt 3,00 EUR/Monat je Wohneinheit/Gewerbeeinheit (§ 47 Abs. 2).
Wird die Grundgebühr nach Zählergröße bemessen (§ 47 Abs. 3), beträgt die Grundgebühr

1. bei Zähler der Größe bis Q ³ _4 (Qn 2,5 m ³ /h):	3,00 EUR/Monat
2. bei Zähler der Größe bis Q ³ _10 (Qn 6,0 m ³ /h):	7,20 EUR/Monat
3. bei Zähler der Größe bis Q ³ _16 (Qn 10,0 m ³ /h):	12,00 EUR/Monat
4. bei Zähler der Größe bis Q ³ _25 (DN 50):	60,00 EUR/Monat
5. bei Zähler der Größe bis Q ³ _63 (DN 80):	96,00 EUR/Monat
6. bei Zähler der Größe bis Q ³ _100 (DN 100):	120,00 EUR/Monat

- (2) Für die Niederschlagswasserentsorgung mit Reinigung in einem Klärwerk beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 1,13 EUR je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche (§ 48 Abs. 2).

- (3) Für die Niederschlagswasserentsorgung ohne Reinigung in einem Klärwerk beträgt die Gebühr für Abwasser, das über öffentliche Abwasseranlagen ohne weitere Reinigung in einen Vorfluter eingeleitet wird, 0,90 EUR je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche (§ 48 Abs. 2).

- (4) Für die Einleitung von Abwasser, das aus Drainagesystemen in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, beträgt die Gebühr 0,90 EUR je Quadratmeter ermittelter Fläche (§ 48 Abs. 4).

⁵ § 49 Absatz 2 Satz 2 geändert durch Änderungssatzung vom 04.12.2019.

⁶ § 50 Absatz 5 Nr. 1 und § 50 Absatz 6 Nr. 1 geändert durch Änderungssatzung vom 06.12.2017; § 50 neugefasst durch Änderungssatzung vom 04.12.2019.

- (5) Für die Entsorgung des Inhaltes aus privaten Kleinkläranlagen beträgt
1. die Mengengebühr 41,03 EUR je Kubikmeter Abwasser, mindestens 41,03 EUR
 2. die Grundgebühr 36,00 EUR/Jahr je Kleinkläranlage (§ 49 Abs. 2).

Bei Anschluss mehrerer Grundstücke an eine Kleinkläranlage erhöht sich die Grundgebühr um den Faktor 0,2 für jedes weitere angeschlossene Grundstück.

- (6) Für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt
1. die Mengengebühr 14,16 EUR je Kubikmeter Abwasser, mindestens 14,16 EUR
 2. die Grundgebühr 36,00 EUR/Jahr je abflusslose Grube (§ 49 Abs. 2).

Bei Anschluss mehrerer Grundstücke an eine abflusslose Grube erhöht sich die Grundgebühr um den Faktor 0,2 für jedes weitere angeschlossene Grundstück.

(7) Für die Entsorgung des Inhaltes aus privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird ab dem 11. Meter ein Schlauchlängenzuschlag in Höhe von 0,50 EUR je Meter erhoben.

(8) Für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 49 Abs. 4 nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr 1,57 EUR je Kubikmeter Abwasser.

6. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 51 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 52 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

7. Abschnitt: Gebührenschuld

§ 53 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht
1. in den Fällen des § 50 Abs. 1 und 8 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum)
 2. in den Fällen des § 50 Abs. 2 bis 4 sowie Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Nr. 2 jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
 3. in den Fällen des § 50 Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 7 mit der Erbringung der Leistung beziehungsweise Anlieferung des Abwassers.
- (3) Die Abwassergebühren sind in den Fällen des § 50 Abs. 1 und 5 bis 8 einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des § 50 Abs. 2 bis 4 sind Beträge bis 50 EUR zum 30. Mai des jeweiligen Jahres fällig, Beträge über 50 EUR sind in zwei gleichen Teilbeträgen zum 30. Mai und zum 30. September des jeweiligen Jahres fällig.

§ 54 Vorauszahlungen

Jeweils zum 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Fünftel der Gebühr nach Maßgabe des Vorjahres zu Grunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen.

Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt. Absetzungen nach § 46 werden bei der Erhebung von Vorauszahlungen auf Antrag berücksichtigt.

6. Teil - Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 55 Anzeigepflichten⁷

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Berechtigte dem Zweckverband anzuzeigen:
1. den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, das über eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an öffentliche Abwasseranlagen oder über eine private Kleinkläranlage oder abflusslose Grube verfügt,
 2. die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohn-, Gewerbe- und sonstigen Nutzungseinheiten, soweit das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist und sobald der Zweckverband den Grundstückseigentümer dazu auffordert,
 3. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,

⁷ § 55 geändert – neuer Absatz 4, bisheriger Absatz 4 wird Absatz 5 – durch Änderungssatzung vom 04.12.2019.

4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der Zweckverband den Grundstückseigentümer dazu auffordert,
 5. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
 6. die Grundstücks- beziehungsweise Gebäudefläche, die durch ein Drainagesystem umschlossen beziehungsweise geschützt ist, soweit das im Drainagesystem anfallende Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.
- (2) Bis zum 15. Januar des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband anzuzeigen:
 1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 45 Abs. 1 Nr. 2),
 2. die Menge der Einleitungen auf Grund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und
 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 45 Abs. 1 Nr. 3).
 - (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Zweckverband mitzuteilen:
 1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 3. Erweiterungen oder Änderungen der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung, insbesondere der Grundgebühren, ändern.
 - (4) Der sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung nach § 3 Abs. 2 Berechtigte hat die Anzahl der von ihm genutzten Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben dem Zweckverband einen Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Diese Anzeigepflicht betrifft insbesondere die Nutzer von so genannten Garten- oder Wochenendgrundstücken/-parzellen.
 - (5) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 56 Haftung des Zweckverbandes

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz.
Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 19) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes beziehungsweise des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 57 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Der Zweckverband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind.
Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten.
Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie, um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.
Sie haben den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 58 Ordnungswidrigkeiten⁸

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Zweckverband überlässt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,

⁸ § 58 Absatz 1 geändert – neue Nr. 15, bisherige Nrn. 15 und 16 werden Nrn. 16 und 17 – durch Änderungssatzung vom 04.12.2019.

5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Zweckverbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen § 7 Abs. 4 Niederschlagswasser ohne besondere Genehmigung des Zweckverbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 7. entgegen § 7 Abs. 5 Dränwasser ohne besondere Genehmigung des Zweckverbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 8. entgegen § 14 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von dem Zweckverband herstellen lässt,
 9. entgegen § 15 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert,
 10. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und § 17 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 11. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 17 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Zweckverband herstellt,
 12. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 13. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 14. entgegen § 20 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 15. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 5 den Schlamm aus seiner vollbiologischen Kleinkläranlage nicht oder nicht rechtzeitig entnehmen lässt oder den Inhalt seiner abflusslosen Grube nicht oder nicht rechtzeitig entsorgen lässt,
 16. entgegen § 21 Abs. 6 Buchstabe a) die Wartungsprotokolle nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zusendet,
 17. entgegen § 55 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Zweckverband nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 55 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.
- (4) Die Vorschriften des § 6 der Kleinkläranlagenverordnung bleiben unberührt.

7. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 59 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 60 In-Kraft-Treten⁹

- (1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Abwassersatzung vom 25. September 2001, die Beitrags- und Gebührensatzung vom 25. September 2001 sowie die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 16. Juni 2009 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Königsbrück, 15. Juni 2016 Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

⁹ Die Abwassersatzung vom 15.06.2016, bekanntgemacht im Königsbrücker Stadtanzeiger – amtlicher Teil – Nr. 312 – vom 01.07.2016, Seite 1 bis 12, ist am 02.07.2016 in Kraft getreten. Die Änderungssatzung vom 06.12.2017, bekanntgemacht im Königsbrücker Stadtanzeiger – amtlicher Teil – Nr. 330 – vom 29.12.2017, Seite 12, ist am 01.01.2018 in Kraft getreten. Die Änderungssatzung vom 04.12.2019, bekanntgemacht im Königsbrücker Stadtanzeiger – amtlicher Teil – Nr. 355 – vom 30.12.2019, Seite 10, ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.